



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

14.02.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Siewert
Telefon: 492-5147
SiewertS@stadt-
muenster.de

Frau Kratz-Trutti
Telefon: 492-5130
KratzTrutti@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen"

Beratungsfolge

19.03.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
27.03.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.04.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die als Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ wird beschlossen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“
 - zum 01.08.2019 der Beschluss des Rates vom 22.03.2017 (V/0065/2017) umgesetzt wird, die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege per Satzungsänderung dynamisch um 2 % jährlich zu erhöhen,
 - zum 01.08.2019 der Beschluss zum Haushalt 2019 vom 12.12.2018 (V/1093/2018) umgesetzt wird, die OGS Elternbeiträge per Satzungsänderung ab der Einkommensgrenze ab 75.000 € von jetzt 180 € auf 185 € monatlich zu erhöhen.

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2019 die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30 Uhr) in allen Einkommensgruppen über 37.000 € erhöht werden.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Änderung der Elternbeitragssatzung den Beitragspflichtigen, die einen Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben, eine Antragsstellung nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erspart wird (Punkt 3 der Begründung und 1 der Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

- Die Erhöhung der Elternbeiträge für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von 2 % dynamisch ab dem 01.08.2019 führt nach Berechnung des Beitragsaufkommens auf der Grundlage des Kitajahres 2016/2017 in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu einer dynamischen Mehreinnahme ausgehend vom Haushaltsansatz des Jahres 2016, die bereits in den Haushaltsansätzen für die Jahre 2019 ff. berücksichtigt wurde.
- Die Erweiterung des Personenkreises in § 5 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung (Einstufung in die erste Einkommensstufe der Anlage, kein Elternbeitrag zu zahlen) führt zu nicht messbaren Mindereinnahmen, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Einkommen der betroffenen Beitragspflichtigen (Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Wohngeld und Kinderzuschlag) in den meisten Fällen der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen und daher kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2019 2020 ff.	621.340 887.010	
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2019 2020 ff.	103.913 249.390	

Die Mehrerträge sind teilweise im Haushaltsplan 2019 in den Teilergebnisplänen der o.g. Produktgruppen berücksichtigt.

Begründung:

1. Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Betreuung in Kindertagespflege um 2 % dynamisch

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und

die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ vom 25.06.2009 in der Fassung vom 15.03.2018. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Elternbeitragstabellen, die Bestandteil der Satzung sind.

Mit dem Beschluss des Rates zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 (V/1109/2016) wurde festgelegt, die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege per Satzungsänderung dynamisch um 2 % jährlich zu erhöhen, bis es ein neues Kindertagesbetreuungsgesetz gibt. Da frühestens zum 01.08.2020 mit einem neuen Kindertagesbetreuungsgesetz zu rechnen ist, wird die Beitragssatzung in Ausführung des o. a. Beschlusses ab dem 01.08.2019 angepasst. Durch Ratsbeschluss vom 22.03.2017 (V/0065/2017) und 14.03.2018 (V/0085/2018) wurden die Elternbeitragstabellen zum 01.08.2017 bzw. zum 01.08.2018 neu gefasst. Die Änderung der Elternbeitragstabellen ab dem 01.08.2019 als Bestandteil der Satzung wird dem Rat hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Erhöhung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule in den Einkommensgruppen über 75.000 € von 180 € mtl. auf 185 € monatlich

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 16.02.2018 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 01.08.2018 Elternbeiträge bis zur Höhe von 185 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 %.

Der Beschluss zum Haushalt 2019 vom 12.12.2018 (V/1093/2018, Anlage 4, lfd. Nr. 92) sieht vor, die OGS Elternbeiträge mit Wirkung vom 01.08.2019 ab einem Einkommen über 75.000 € von jetzt 180 € auf 185 € monatlich zu erhöhen. Dieser Beschluss wird mit der Änderung der Beitragstabelle umgesetzt.

3. Erhöhung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30) für die Einkommensgruppen über 37.000 €

Letztmalig wurden die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grundschulen (bis max. 13.30) mit Ratsbeschluss vom 16.02.2011 im Rahmen der Erweiterung der Elternbeitragstabellen zum 01.03.2011 erhöht.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 der Elternbeitragssatzung. Sie steigt in den einzelnen Stufen in 5-Euro-Schritten von 5 Euro bis zu 25 Euro in der höchsten Einkommensstufe an. Damit wird ein angemessenes Verhältnis der Beiträge der verschiedenen Angebote zueinander (Schule von „8 – 1“ und OGS) erreicht.

4. Ergänzung des Personenkreises, der nach § 5 Absatz 3 der Elternbeitragssatzung in die erste Einkommensstufe der Elternbeitragstabelle einzustufen ist

Aktuell sind nach § 5 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

Durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) vom 19.12.2018 wurde § 90 Absatz 3 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum 01.08.2019 neu gefasst. Nach dieser Vorschrift sind den Eltern und dem Kind Kostenbeiträge immer dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ohne Änderung der Beitragssatzung wäre ab dem 01.08.2019 für Beitragspflichtige, die Wohngeld,

Kinderzuschlag oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, erst ein Elternbeitrag nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen festzusetzen, der später auf Antrag nach § 90 SGB VIII wieder zu erlassen wäre. Es handelt sich um Einzelfälle, da das Einkommen der Betroffenen meistens der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen ist und dann kein Elternbeitrag zu zahlen ist. Durch eine Änderung der Elternbeitragssatzung kann den betroffenen Beitragspflichtigen die Antragsstellung nach § 90 SGB VIII erspart werden. Auch für die Verwaltung würde die Bearbeitung dieser Anträge entfallen.

Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit und einer sparsamen Haushaltsführung wird daher § 5 Abs. 3 der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ entsprechend geändert:

Aktuelle Satzungsregelung:

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

Neue Satzungsregelung:

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

4. Fazit:

Der Beschluss zum Haushalt 2017 vom 14.12.2016 (V/1109/2016, Anlage 5), die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dynamisch um 2 % jährlich zu erhöhen und der Beschluss zum Haushalt 2019 vom 12.12.2018 (V/1093/2018, Anlage 4), die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an offenen Ganztagschulen ab der Einkommensgrenze ab 75.000 € von 180 € auf 185 € monatlich zu erhöhen, wird mit dieser Beschlussvorlage umgesetzt.

Ebenfalls werden die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) für die Einkommensgruppen über 37.000 € angepasst.

I.V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“
2. Anlage A zur V/0073/2019